

NETCOM AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für den Geschäftsbereich der Netcom AG, Unterfeldstrasse 1-3, 8340 Hinwil, Schweiz, nachfolgend «Firma» genannt. Die Firma besitzt und betreibt die Website www.netcomag.ch und erbringt entgeltliche und unentgeltliche Dienstleistungen in allen Bereichen der Fiberoptik. Zudem bietet die Firma allgemeine Beratungsdienstleistungen, namentlich Schulungen, an. Des Weiteren verkauft die Firma Produkte im obengenannten Bereich.

Diese AGB gelten für die obengenannten Bereiche sowie für weitere Dienstleistungen, welche die Firma direkt oder indirekt gegenüber dem Kunden erbringt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Angebote der Firma sind freibleibend. Der Inhalt von Angebotsunterlagen ist, sofern nicht anders vereinbart, unverbindlich. Alle Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde ist zur Abtretung von Ansprüchen aus Verträgen oder vorvertraglichen Verhältnissen mit der Firma nicht berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche von der Firma schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung massgebend.

3. Lieferungen

- a. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer bereitzustellenden Unterlagen mit Informationen sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, auch im Rahmen anderer Geschäfte, und sonstiger Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt, so verlängern sich die Liefertermine angemessen. Dies gilt nicht, wenn die Netcom AG die Verzögerung zu vertreten hat.
- b. Die Lieferverpflichtung der Netcom AG steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Belieferung durch Vorlieferanten. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle, auch aufseiten der Vorlieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Vertragspartei von der Verpflichtung zur Lieferung beziehungsweise Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung beziehungsweise Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede Partei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- beziehungsweise Abnahmestörung betroffenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten.
- c. Die Netcom AG ist stets zu Teillieferungen berechtigt. Sind zwischen der Netcom AG und dem Käufer Teillieferungen vereinbart worden, sogenannte Abrufaufträge, so ist der Käufer mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung zur Abnahme ungefähr gleicher Monatsmengen verpflichtet.
- d. Die Lieferungen erfolgen ab Auslieferungslager der Netcom AG. Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig dem Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist. Dies gilt auch für Lieferungen «frei Haus».
- e. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge sind zulässig. Dem Käufer obliegt es, Mehr- oder Mindermengen unverzüglich schriftlich zu beanstanden. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
- f. Kommt die Netcom AG mit einer Lieferung in Verzug, so hat der Käufer der Netcom AG eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist und nach vorangegangener Ablehnungsandrohung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen der Ziffer 10 zu.
- g. Der Käufer ist verpflichtet, das gelieferte Material unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel oder Falschlieferungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich an uns zu melden. Unterbleibt eine fristgerechte Beanstandung, gilt die Lieferung als akzeptiert. Jegliche Haftung unsererseits, insbesondere für Falschlieferungen oder offensichtliche Mängel, ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- h. Eine Warenrücknahme, ausschliesslich Standardprodukte in Originalverpackung, erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung mittels Retourenformular und muss innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung erfolgen. Produkte, welche aufgrund einer Bestellung angefertigt wurden, wie Spezialausführungen, kundenspezifische Produkte, Kabelschnittlängen sowie Waren mit einem Wert von weniger als CHF 100.-, werden nicht zurückgenommen. Nach erfolgter Rücknahme erhält der Besteller eine Gutschrift für zukünftige Bestellungen, wobei ein Abzug von mindestens 25 % des Verkaufspreises der zurückgenommenen Ware erfolgt. Für Ware, welche bei der Eingangsprüfung durch die Netcom AG Mängel aufweist, erfolgt keine Gutschrift.

4. **Gefahrenübergang**

- a. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Liefergegenständen geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Netcom AG die Gegenstände dem Spediteur oder Frachtführer übergeben hat oder in dem die Netcom AG den Käufer über die Versandbereitschaft informiert hat. Dies gilt auch, wenn die Netcom AG die Kosten der Versendung an den Bestimmungsort übernommen hat.

5. **Preise**

- a. Die Preise der Netcom AG gelten, sofern nicht anders vereinbart, ab Auslieferungslager, einschliesslich Verladung, jedoch ausschliesslich Verpackung, Fracht, Versicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Netcom AG ist berechtigt, die sofortige Erstattung vorauslagter Frachten und sonstiger Aufwendungen oder Auslagen zu verlangen.
- b. Sollten der Netcom AG durch Lieferungen an den Käufer Steuern, Zölle oder ähnliche Aufwendungen im Land des Käufers entstehen oder sollten nach Vertragsschluss Gebühren oder Abgaben, insbesondere Zölle oder Steuern, eingeführt oder erhöht werden, so sind diese vom Käufer zu tragen.
- c. Unvorhergesehene Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung, zum Beispiel in Fällen höherer Gewalt oder bei erhöhten Frachten wegen veränderter Transportverhältnisse, trägt der Käufer. Gleiches gilt, wenn sich die Vertragsdurchführung aus einem Grund verzögert, den der Käufer zu vertreten hat, zum Beispiel verzögerte Zahlung oder fehlende Mitwirkung bei der Vertragsdurchführung.
- d. Bei Rechnungswerten von weniger als CHF 2'000.- netto behält sich die Netcom AG die Berechnung einer Versandpauschale oder eines Kleinmengenzuschlags vor.
- e. Preise aus dem E-Shop sind Richtpreise und grundsätzlich nicht verbindlich. Verbindlich sind ausschliesslich die auf der Auftragsbestätigung genannten Preise.
- f. Preise aus dem E-Shop für Artikel aus «mein Sortiment» sind kundenspezifische Preise gemäss Abmachung für einen bestimmten Zweck. Wir unterscheiden zwischen allgemeinen Kundenrabatten und spezifischen Projektpreisen. Allgemeine Kundenrabatte ergeben sich aus der Geschäftsbeziehung und werden als solche ohne Hinweis des Kunden auf der Auftragsbestätigung dargestellt. Projektpreise können nur gewährt werden, wenn bei der Bestellung explizit auf das entsprechende Projekt hingewiesen wird.

6. **Zahlung**

- a. Die Rechnungen der Netcom AG sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart.
- b. Schecks und Wechsel werden unter Vorbehalt von deren Diskontierbarkeit nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen angenommen. Die Gutschrift erfolgt zu dem Tag, an dem die Netcom AG über den Gegenwert frei verfügen kann. Eine frühere Fälligkeit bei Verzug des Käufers bleibt davon unberührt.
- c. Zahlt der Käufer eine Rechnung nicht rechtzeitig, so ist die Netcom AG berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Netcom AG ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt der Netcom AG vorbehalten.
- d. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Netcom AG berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe und ähnliche Vergünstigungen gelten in diesem Fall als verfallen.
- e. Bei Teillieferungen wird für jede Lieferung eine Rechnung ausgestellt, die entsprechend den vorstehenden Bedingungen zu zahlen ist.
- f. Werden der Netcom AG Umstände, wie wiederholter Zahlungsverzug, Wechsel- und Scheckproteste oder Zwangsvollstreckungsmassnahmen, bekannt, die den Schluss auf schlechte Vermögensverhältnisse des Käufers zulassen oder die Kreditwürdigkeit des Käufers infrage stellen, so ist die Netcom AG berechtigt, ausstehende Lieferungen, auch aus anderen Verträgen, auszusetzen oder nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheit, insbesondere Bankbürgschaft, auszuführen. Kommt der Käufer einem entsprechenden Verlangen der Netcom AG nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann die Netcom AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7. **Verpackung**

- a. Verpackungsmaterial wie Holzverschläge, Einwegpaletten, Einweg-Kabeltrommeln sowie alle Arten von Karton- und Plastikverpackungen müssen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, vom Käufer auf eigene Kosten entsorgt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- a. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Käufer Eigentum der Netcom AG.
- b. Soweit die gelieferten Gegenstände vom Käufer verarbeitet oder mit fremdem Material verbunden werden, erwirbt die Netcom AG das Miteigentum an den hergestellten neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswerts der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zum Rechnungswert der neu entstandenen Sache. Bei der Verarbeitung wird der Käufer für die Netcom AG tätig, erwirbt jedoch wegen der Verarbeitung keine Ansprüche gegen die Netcom AG. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Netcom AG sorgfältig und unentgeltlich aufzubewahren.
- c. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt und nur so lange weiterveräußern, wie er alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Netcom AG bei Fälligkeit erfüllt. Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist der Käufer nicht berechtigt.
- d. Verkauft der Käufer die von der Netcom AG gelieferten Gegenstände unverarbeitet weiter, so tritt der Käufer hiermit die ihm aus solchen Verkäufen erwachsenden Forderungen mit allen Haupt- und Nebenrechten an die Netcom AG ab. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.
- e. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Auf Verlangen der Netcom AG ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und der Netcom AG die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Zur weiteren Abtretung von Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.
- f. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände durch Dritte muss der Käufer die Netcom AG unverzüglich benachrichtigen.
- g. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen aus der Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Netcom AG auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
- h. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Netcom AG zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen unter Berufung auf den Eigentumsvorbehalt gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- i. Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet oder in welchem sie bearbeitet oder verarbeitet worden ist, nicht rechtswirksam sein, so tritt an seine Stelle diejenige rechtlich mögliche Sicherheit, die dem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommt.

9. Gewährleistung

- a. Die Netcom AG garantiert, dass die gelieferten Gegenstände bei Gefahrenübergang nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit für den vertraglich bestimmten Gebrauch aufheben oder mindern, und dass die Gegenstände bei Gefahrenübergang die zugesicherten Eigenschaften haben.
- b. Eigenschaftszusicherungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden und bedürfen stets der Schriftform. Der Käufer hat die Pflicht, gelieferte Produkte nach Erhalt zu prüfen. Mängel eines gelieferten Gegenstands sind vom Käufer unverzüglich schriftlich zu rügen. Treten Mängel erst bei der Inbetriebnahme des Produkts auf, sind diese ebenfalls unverzüglich zu rügen. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Unverzichtbar sind Fotos des betreffenden Mangels. Zusätzlich bedarf es einer ausführlichen Beschreibung des Mangels.
- c. Bei berechtigter Mängelrüge gilt Folgendes:
 1. Netcom AG beseitigt den bestehenden Mangel oder liefert dem Käufer einen mangelfreien Ersatzgegenstand.
 2. Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
 3. Erfolgen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist und lässt Netcom AG eine vom Käufer zu setzende Nachfrist verstreichen, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
 4. Zur Geltendmachung von Schadenersatzanspruch ist der Käufer nur in den in Ziffer 10 geregelten Fällen berechtigt.
- d. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, nicht auf Mängel oder Schäden, die nach Gefahrenübergang als Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, und nicht auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Käufer oder von Dritten Änderungen, Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
- e. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung des mangelhaften Gegenstands.

10. Haftung

- a. Eine Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung, besteht für die Netcom AG sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, auch von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, in Fällen der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes. Mangelfolgeschäden, insbesondere Produktionsausfallschäden, sind von der Netcom AG bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur dann und nur insoweit zu ersetzen, als sie vertragstypisch sind und bei Vertragsabschluss für die Netcom AG vorhersehbar und berechenbar waren.

11. Dokumente, Geheimhaltung

- a. Dokumente, wie zum Beispiel Abbildungen, Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Beschreibungen, Gewichts-, Leistungs- und Massangaben, Berechnungen und Ähnliches, die von der Netcom AG bei der Angebotsabgabe oder im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum der Netcom AG. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- b. Der Käufer darf von den ihm überlassenen Dokumenten und Informationen zu keinem anderen als dem im Vertrag vorgesehenen Zweck Gebrauch machen. Jede Verwendung zu ausservertraglichen Zwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung der Netcom AG. Der Käufer haftet für jede missbräuchliche oder widerrechtliche Verwendung und übernimmt die Haftung auch für seine Angestellten, Mitarbeitenden, Subunternehmer oder Kunden.
- c. Telefonische, mündliche oder schriftliche Bestellungen, per E-Mail oder Post, sowie Bestellungen aus dem E-Shop werden innerhalb von 3 Tagen mit dem Dokument «Auftragsbestätigung» von der Netcom AG als akzeptiert bestätigt. Dieses Dokument gilt als Kaufvertrag. Sollte der Kunde keine Bestätigung erhalten, hat er dies der Netcom AG zu melden. Das Dokument ist vom Käufer auf den Inhalt zu überprüfen. Sollte es insbesondere Abweichungen von bestellten Produkten, inkorrekte Kundenadressen oder sonstige vereinbarte Konditionen enthalten, ist dies der Netcom AG unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Tagen, zu melden. Wird dies unterlassen, so akzeptiert der Käufer den Auftrag mit all seinen Folgen.

12. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- a. Sofern Dritte wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch von der Netcom AG gelieferte und vertragsgemäss genutzte Gegenstände gegen den Käufer berechnete Ansprüche geltend machen, haftet die Netcom AG gegenüber dem Käufer wie folgt:
- b. Die Netcom AG wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den gelieferten Gegenstand so ändern, dass das Schutzrecht des Dritten nicht verletzt wird, oder einen Ersatzgegenstand liefern. Ist dies der Netcom AG nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so hat die Netcom AG den Gegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer nur in den in Ziffer 10 genannten Fällen zu.
- c. Die oben geregelten Verpflichtungen der Netcom AG bestehen nur dann, wenn der Käufer die Netcom AG über die geltend gemachten Ansprüche Dritter unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Tagen, schriftlich verständigt, eine Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und der Netcom AG alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- d. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von der Netcom AG nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der betreffende Gegenstand vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von der Netcom AG gelieferten Gegenständen eingesetzt wird.

13. **Produktinformationen & Produktfotos**

- a. Informationen der Netcom AG betreffend Funktion und Gebrauch von Gegenständen gelten mangels anderslautender Vereinbarungen nur als allgemeine Richtlinien. Da die Produkte der Netcom AG ein vielfältiges Anwendungsspektrum haben und in sehr verschiedener Weise verwendet werden können, obliegt es dem Käufer, die Gegenstände selbst sorgfältig zu erproben und deren Eignung für den beabsichtigten Zweck in Eigenversuchen festzustellen. Die Netcom AG kann den Käufer dabei in der Regel nur anwendungsbezogen unterstützen.
- b. Produktfotos in Katalogen, Datenblättern und weiterem Dokumentationsmaterial, insbesondere im E-Shop und auf der Website, geben einen ungefähren Eindruck des Produkts wieder. Die Abbildung dient keinesfalls als Referenz für genaue Spezifikationen wie Grösse, Kapazität oder weitere Eigenschaften.
- c. Jede Art der Nutzung unseres Bildmaterials bedarf unserer Zustimmung. Eine Freigabeerklärung erfolgt schriftlich nach Absprache des Nutzungshonorars und des Zwecks. Mit Ausnahme der Nutzung zum vereinbarten Gebrauch bleiben sämtliche Rechte an den Bildern, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, bei der Netcom AG.
- d. Eine Bildnutzung darf nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks und Umfangs vorgenommen werden.
- e. Jede Verwendung ohne schriftliche Zustimmung oder jede Verwendung, die vom schriftlich vereinbarten Nutzungszweck abweicht, hat eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 500.- pro reproduziertem Bild zur Folge. Weitergehende Schadenersatzforderungen der Netcom AG bleiben vorbehalten.
- f. Die sinnentstellende oder diskriminierende Verwendung unseres Bildmaterials ist verboten. Die Bildbearbeitung ist nur im Rahmen der üblichen Aufbereitung zulässig.
- g. Alle reproduzierten Bilder sind mit den Urheberrechtsangaben «Bild: © Netcom AG» zu versehen. Sollte der Urhebervermerk nicht unmittelbar beim reproduzierten Bild stehen, ist er so anzugeben, dass das Bild eindeutig dem Vermerk zugeordnet werden kann. Eine Unterlassung des Urhebervermerks berechtigt die Netcom AG, eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 500.- pro reproduziertem Bild zu berechnen.

14. **Weiterbildungen, Schulungen, fiberacademy**

- a. **Inhalt der Ausbildungen, Kurse und Organisation**
 1. Die Netcom AG engagiert sich für die Förderung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Bereich der Lichtwellenleiter-Installation. In diesem Berufsfeld bietet die Netcom AG Ausbildungen, Kurse sowie Weiterbildungen an.
 2. Die Netcom AG stellt die Dozentinnen und Dozenten, die Räumlichkeiten und einen Teil der Hilfsmittel zur Verfügung.
 3. Die Netcom AG kann jedoch keine verbindliche Garantie für die Qualität der abgelieferten Arbeit jedes einzelnen Kursteilnehmers bei seiner täglichen Arbeit übernehmen.
 4. Die einzelnen Ausbildungsangebote und Kurse sowie deren Inhalt und Aufbau werden separat in Broschüren und auf der Website beschrieben.
 5. Die Netcom AG behält sich die Optimierung der organisatorischen Abläufe während der Ausbildungs-, beziehungsweise Kursdauer vor.
 6. Als Bestätigung der Anmeldung werden dem Kursteilnehmer unser Formular «Auftragsbestätigung» sowie die Rechnung schriftlich zugesandt. Sollte der Kursteilnehmer keine Bestätigung erhalten, hat er dies der Netcom AG innerhalb von 3 Tagen nach der Anmeldung zu melden.
- b. **Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**
 1. Die Netcom AG legt die maximale Teilnehmerzahl der Ausbildungen und Kurse fest und behält sich vor, bei ungenügender Teilnehmerzahl Ausbildungen beziehungsweise Kurse abzusagen. Die Kurskosten werden in einem solchen Fall zurückerstattet.
- c. **Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungen und Kursen**
 1. Grundsätzlich müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kurssprache sprechen und verstehen, gemäss Sprachniveau B1.
 2. Bedarf es zusätzlicher Vorkenntnisse in Form von Kursangeboten, so sind diese bei der entsprechenden Kursausschreibung als solche gekennzeichnet und vorgängig zu absolvieren.
 3. Der Zahlungseingang des Kursgelds auf dem Konto der Netcom AG bildet eine weitere Voraussetzung für die Teilnahme.
- d. **Kurskosten**
 1. Die jeweils aktuellen Kurskosten werden auf dem Kursbeschrieb im Internet festgesetzt. Für kundenspezifische Schulungen gelten die offerierten Preise gemäss unserem Angebot.

e. Zahlungskonditionen

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Teilnehmer die Kurskosten spätestens 5 Tage vor Kursbeginn zu begleichen. Ist die Anmeldung weniger als 5 Tage vor Kursbeginn eingetroffen, so müssen die Kurskosten vor dem ersten Kurstag einbezahlt werden.
2. Die Nichtbezahlung des Kursgelds gilt nicht als Abmeldung.

f. Abmeldung

1. Eine Abmeldung ist schriftlich, per Post oder E-Mail, mit einer Begründung einzureichen.
2. Trifft die Abmeldung weniger als 3 Tage vor Kursbeginn ein, so sind 50 % des Kursgelds für die entstandenen Aufwände vom Kursteilnehmer zu begleichen.

g. Absenzen

1. Die Kosten für versäumte Ausbildungstage können nicht zurückerstattet werden. Betrifft die Absenz einen Teil eines mehrtägigen Kurses, so kann nach Absprache der fehlende Teil an einem späteren Kurs nachgeholt werden.

h. Haftungsausschluss

1. Mit der Anmeldung bestätigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass ihre Gesundheit den Besuch der Ausbildung beziehungsweise des Kurses so erlaubt, dass weder ihre eigene Gesundheit noch diejenige der anderen Beteiligten gefährdet wird und der Kursablauf nicht gestört wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen durch ihre Anmeldung zu einem Kurs beziehungsweise einer Ausbildung, dass ein ausreichender Versicherungsschutz gegeben ist.
2. Die Netcom AG schliesst die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schäden jeglicher Art, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich aus.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder einem Einzelvertrag ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, Hinwil. Auf die Verträge zwischen der Netcom AG und dem Käufer findet Schweizer Recht, insbesondere das Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG, Anwendung. Gerichtsstand ist Hinwil. Die Netcom AG kann gegen den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand Klage erheben. Dies gilt auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozessen.